



NÖ

KATASTROPHENHILFEGESETZ

Neufassung 2016

Katastrophenschutzfachtagung

am 23.11. 2016



Ziele im Überblick

- bestehendes Gesetz an derzeitige Praxis und an gewonnene Erfahrungen aus konkreten Ereignissen anpassen,
- Orientierung an bestehenden, bewährten Regeln anderer Bundesländer
- keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen

Insbsondere:

- übersichtliche Gliederung (Trennung Vorbereitung – Bewältigung)
- Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Bürgerinnen und Bürger (Selbstschutz, Nachbarschaftshilfe)
- Anpassung an SEVESO III – Richtlinie
- Sicherstellung einer gefahrlosen und raschen Katastrophenbewältigung durch neue Instrumentarien (z.B. Sperre/Räumung des Katastrophenschutzgebiets)
- Mitwirkung der Sicherheitsbehörden

Allgemeines

Begriffe

- **Definition Katastrophe:**
 - Leben, Gesundheit, Umwelt, Sachwerte in außergewöhnlichem Ausmaß gefährdet,
 - Koordinierung durch Behörde erforderlich
- **Definition Katastrophenhilfe:**
 - Maßnahmen im Rahmen des Katastrophenschutzes zur Verhinderung, Eindämmung oder vorläufigen Beseitigung der unmittelbaren Auswirkungen

Organisation der Katastrophenhilfe

- **Verpflichtung zur Mitwirkung bei:**
 - Katastrophenschutzplanung
 - Personal für Einsatzleitung der Behörde (Verbindungsoffiziere)
 - Teilnahme/Mitwirkung an Ausbildung und Übungen
- für:
 - Feuerwehren
 - NÖ Landesfeuerwehrverband
 - sonstige Körperschaften mit Aufgaben des Katastrophenschutzes (z.B. Rettungsorganisationen, NÖ Zivilschutzverband)
 - Landeseinrichtungen
 - Gemeinden
- Verankerung der **Landeswarnzentrale**

Vorbereitungsmaßnahmen

- **Katastrophenschutzpläne:**
 - Sonderkatastrophenschutzpläne
 - Überprüfung mind. alle 3 Jahre
 - rechtl. Grundlage für automationsunterstützte Datenverarbeitung
 - Externe Notfallpläne (Anpassung SEVESO III): Pflicht zur Planerstellung innerhalb von 2 Jahren
- **Übungen:**
 - Pflicht zu regelmäßigen Übungen
 - Einbindung der Gemeinden
 - Dokumentation, Evaluierung
- **Ausbildung:**
 - Aufgabe des Landes (auch betreffend Selbstschutz)
 - Bestellung von Zivilschutzbeauftragten in den Gemeinden, Definition der Aufgaben

Bewältigungsmaßnahmen

Einsatz(leitung)

Behörden:

- **Bezirksverwaltungsbehörde:**
 - Feststellen der Katastrophe mit Verordnung (Gebiet, Beginn)
 - Freihalten und Räumen des Katastrophengebiets: falls erforderlich mit Verordnung
- Mitwirkung der **Sicherheitsbehörden** und deren Organe

Einsatzkräfte:

- alle **Einsatzkräfte** können **unaufschiebbare Maßnahmen selbständig** treffen, sofern keine (rechtzeitigen) Anordnungen der Behörden erfolgen
- **Zwangsbefugnisse** der Einsatzkräfte (Hilfeleistung, Räumung, Beschlagnahme)

BürgerInnen:

- **Selbstschutz und Nachbarschaftshilfe** als Maßnahme verankert

Kosten

- Keine wesentlichen Änderungen zur bisherigen Rechtslage
- Pflicht des Landes einen **Beitrag zu den Einsatzkosten** der zur Katastrophenhilfe Verpflichteten zu leisten (gemäß Richtlinie)

**DANKE FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT !**

